jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/9 5Ob593/80, 5Ob683/81, 6Ob268/05p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1980

Norm

ABGB §965
ABGB §979

Rechtssatz

Bei Haftung für gemischten Zufall haftet der Entlehner nicht für den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht außerhalb der menschlichen Erfahrung liegt, sondern er haftet auch dann, wenn ungewöhnlicherweise eine weitere, von ihm nicht zu verantwortende Zwischenursache zu einem Schaden geführt hat, der aber doch ohne widerrechtliche Ausgangshandlung (hier: des Entlehners) nicht eingetreten wäre.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 593/80
  Entscheidungstext OGH 09.09.1980 5 Ob 593/80
- 5 Ob 683/81
  Entscheidungstext OGH 15.12.1981 5 Ob 683/81
  nur: Bei Haftung für gemischten Zufall haftet der Entlehner auch dann, wenn ungewöhnlicherweise eine weitere, von ihm nicht zu verantwortende Zwischenursache zu einem Schaden geführt hat, der aber doch ohne widerrechtliche Ausgangshandlung (hier: des Entlehners) nicht eingetreten wäre. (T1)
- 6 Ob 268/05p
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 268/05p
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019050

Dokumentnummer

JJR_19800909_OGH0002_0050OB00593_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at